LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
15. Wahlperiode

Drucksache 15/3395
12. 05. 2009

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jürgen Creutzmann (FDP)

und

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

Gründung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Energieprojekte Winnweiler“ durch die Ortsgemeinde Börrstadt und die Verbandsgemeinde Winnweiler

Die **Kleine Anfrage 2137** vom 16. April 2009 hat folgenden Wortlaut:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat mit Schreiben vom 3. April 2009 mitgeteilt, dass die Gründung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Energieprojekte Winnweiler“ zwischen der OG Börrstadt und der VG Winnweiler der Gemeindeordnung entspreche. „Die ADD äußert sich nicht zu den energiepolitischen Fragen, die in dieser Angelegenheit eine große Rolle spielen.“ „Die Debatte über das Für und Wider des Projektes möge vor Ort im politischen Raum geführt werden.“ Die Transferstelle für rationelle und regenerative Energienutzung Bingen (TSB) kommt in einem Gutachten zum Fotovoltaik-Konzept (PV-Anlage) der Freiflächenanlage Börrstadt zu dem Ergebnis, „dass sich eine PV-Anlage mit kristallinen Modulen unter den vorausgesetzten Rahmenbedingungen nicht wirtschaftlich betreiben lässt“. „Bei Dünnschichtmodulen ist ein wirtschaftlicher Betrieb möglich.“
Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, die in einer Stellungnahme vom 3. März 2009 zu diesem Projekt die Auffassung vertritt, dass „das wirtschaftliche Risiko für die beteiligten Gebietskörperschaften insbesondere durch die gesetzlich langfristig festgeschriebene Einspeisevergütung und der vertraglich vorgesehenen Absicherung als äußerst gering anzusehen ist“?
2. Ist die OG Börrstadt finanziell in der Lage, in dem von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis aufgezeigten Fall, dass die PV-Anlage nicht die Erträge erwirtschaftet, um den Aufwand abzudecken, und der Aufwand der VG durch die OG Börrstadt mittels einer Sonderumlage ausgeglichen wird, diese auch zu leisten?
3. Haftet die OG Börrstadt für eventuelle Verluste allein oder können auch andere Ortsgemeinden der VG Winnweiler (beispielsweise durch eine Erhöhung der VG-Umlage) belastet werden?
4. Ist die Aussage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis zutreffend, dass der Rechnungshof Rheinland-Pfalz keine Bedenken „gegen das beabsichtigte Vorhaben bzw. wegen etwaiger Verstöße gegen wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung gelten gemacht“ hat?
5. Müssen bei der Auftragsvergabe für die PV-Anlage wegen der Höhe der beabsichtigten Investitionen von etwa neun Millionen Euro die EU-Ausschreibungsvorschriften eingehalten werden, und wenn ja, wurden diese eingehalten?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Mai 2009 wie folgt beantwortet:

Im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage hat sich gezeigt, dass die Angelegenheit einer weiteren Klärung des Sachverhalts bedarf, die im Rahmen der zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht erfolgen konnte.

Zu 1.:

Die Landesregierung hat keine Anhaltspunkte, dass die Auffassung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde nicht zutrifft, dass das wirtschaftliche Risiko für die an der Anstalt beteiligten Gebietskörperschaften als

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 28. Mai 2009

äußerst gering anzusehen ist. Ob diese Einschätzung tatsächlich zutreffend ist, muss jedoch noch abschließend kommunalaufsichtlich geprüft werden.

Zu 2. und 3.:

Für Verluste der Anstalt haften ausschließlich die Ortsgemeinde Börrstadt und die Verbandsgemeinde Winnweiler als Gewährträger der Anstalt. Ein Umlageverfahren kommt nicht in Betracht. Ob in diesem Fall die Ortsgemeinde Börrstadt finanziell in der Lage ist, einen etwaigen Verlust abzudecken, bedarf einer weiteren Prüfung.

Zu 4.:

Bei der Aussage der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, der Rechnungshof Rheinland-Pfalz habe keine Bedenken gegen das beabsichtigte Vorhaben geltend gemacht, könnte es sich um ein Missverständnis handeln. Auch dies bedarf noch einer weiteren Klärung.

Zu 5.:

Bauaufträge sind ab einem Schwellenwert von 5 278 000 Euro europaweit auszuschreiben. Ob die Ausschreibungsvorschriften bei der Auftragsvergabe für die die PV-Anlage beachtet wurden, ist zurzeit Gegenstand einer Überprüfung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Karl Peter Bruch
Staatsminister